**Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen**

Gemäss Basler Übereinkommen und der Schweizer Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Zwischen dem Abfallerzeuger / Exporteur

XXX [*Name*]

XXX

XXX

nachfolgend [*Name*] genannt

und der Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*bitte Zutreffendes auswählen*]

YYY [*Name*]

YYY

YYY

nachfolgend [*Name*] genannt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 1: Gegenstand**

|  |  |
| --- | --- |
| * Betrifft die Notifizierung Nr.: |  |

**§ 2: Beseitigungs- /** **Verwertungsanlage**

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich für die Dauer des vorliegenden Vertrages die genannten Abfälle in ihren Anlagen zu beseitigen / verwerten [*bitte Zutreffendes auswählen*].

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] bestätigt, dass sie nach dem Recht ihres Staates berechtigt ist, die Abfälle zur Beseitigung / Verwertung [*bitte Zutreffendes auswählen*] entgegenzunehmen.

**§ 3: Rücknahme**

Der Abfallerzeuger / Exporteur [*Name*] verpflichtet sich, die Abfälle nach Art. 9, Abs. 2 des Basler Übereinkommens zurückzunehmen, falls die Verbringung oder die Verwertung oder die Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich zur Verwertung / Beseitigung [*bitte Zutreffendes auswählen*] der Abfälle gemäss Art. 9, Abs. 3 des Basler Übereinkommens, falls die Verbringung aus Verschulden der Beseitigungs- / Verwertungsanlage illegal erfolgt ist.

**§ 4: Dokumente**

Die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] verpflichtet sich nach Art. 31, Abs. 5 Bst. a VeVA in Verbindung mit Art. 6, Abs. 9 des Basler Übereinkommens, dem Exporteur [*Name*] und den zuständigen Behörden innert 3 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle eine Kopie des Begleitformulars zukommen zu lassen (Empfangsbestätigung).

Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 18 im zur Notifikation gehörenden Begleitformular zu erfolgen.

Weiter verpflichtet sich die Beseitigungs- / Verwertungsanlage [*Name*] nach Art. 31, Abs. 5 Bst. b VeVA in Verbindung mit Art. 6, Abs. 9 des Basler Übereinkommens dem Exporteur [*Name*] sowie den zuständigen Behörden innert 30 Tagen nach Abschluss der Entsorgung, spätestens aber ein Jahr nach Anlieferung der Abfälle, die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle zu bestätigen (Entsorgungsnachweis).

Diese Bestätigung hat mittels Unterschrift im Feld Nr. 19 im zur Notifikation gehörenden Begleitformular zu erfolgen.

**§ 5: Finanzielle Garantie**

Die Parteien vereinbaren, eine Bank- oder Versicherungsgarantie für die zuständige Behörde (Exportstaat) zu hinterlegen.

**§ 6: Transport**

Der Transport der genannten Abfälle erfolgt unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung der Schweiz, der Europäischen Union und des Exportlandes und gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Gesundheitsschutz.

Insbesondere muss der Transport den geltenden Vorschriften für den Transport von Gütern gemäss ADR-Bestimmungen entsprechen.

**§ 7: Gültigkeit**

Der Vertrag gilt für die Dauer der Notifizierung Nr. XXXXXXX.

Die Vertragsparteien erklären mit Ihrer Unterschrift, dass sämtliche in diesem Vertrag gemachten Angaben zutreffen.

|  |  |
| --- | --- |
| Abfallerzeuger / Exporteur | Beseitigungs- / Verwertungsanlage  [*bitte Zutreffendes auswählen*] |
| Ort / Datum: ………………………… | Ort / Datum: ……………………… |
| Unterschrift | Unterschrift |

Stand: 24. Juni 2019